Realschule Trossingen

Miteinander lernen – Vielfalt erleben

Rektorat

24.04.2020

Informationen zur Notbetreuung an der Realschule Trossingen

A. Anspruchsberechtigung:

Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind zunächst Kinder der Klassenstufen 5 bis 7, deren Erziehungsberechtigte beide beziehungsweise die oder der Alleinerziehende

- einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur (siehe Anlage) beiträgt, und sie unabkömmlich sind oder
- eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabkömmlich sind.

Ausgeschlossen von der Notbetreuung sind Kinder,

- die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen

B. Notwendige Nachweise:

- Antrag auf erweiterte Notbetreuung mit Erklärung beider Erziehungsberechtigten bzw. von der oder dem Alleinerziehenden.
- Bescheinigung über die Unabkömmlichkeit des Arbeitgebers beider Erziehungsberechtigten bzw. von der oder dem Alleinerziehenden.

C. Dauer der Betreuung:

Die Notbetreuung wird an Schultagen montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 12.20 Uhr angeboten.

D. Betreuungskapazitäten:

Es stehen nur begrenzte Betreuungskapazitäten zur Verfügung. Die Betreuungskapazität wird somit zunächst auf zwei Gruppen mit maximal je 15 Schülern festgelegt, d.h. es können insgesamt maximal 30 Schüler für die Notbetreuung aufgenommen werden.

Sofern die Betreuungskapazitäten nicht ausreichen, um für alle Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, haben Kinder Vorrang:

- bei denen mindestens ein Elternteil in der kritischen Infrastruktur (siehe Anlage) arbeitet und unabkömmlich ist;
- Kinder, deren Kindeswohl gefährdet ist sowie
- Kinder, die im Haushalt einer bzw. eines Alleinerziehenden leben.

E. Betreuungsräume:

Die Betreuung findet in den Räumen 303 (Gruppe 1) und 304 (Gruppe 2) in Anwesenheit einer Aufsichtsperson statt. Die Hygiene- und Abstandsregeln werden dabei bestmöglich gewährleistet. Bitte beachten Sie aber in diesem Zusammenhang, dass Ihr Kind bei der Notbetreuung grundsätzlich einem größeren Infektionsrisiko aussetzt ist, als wenn es sich nur im privaten Umfeld zu Hause bewegen würde.

F. Anmeldung zur Notbetreuung:

Der Antrag auf erweiterte Notbetreuung kann auf der Homepage der Stadt Trossingen oder der Realschule Trossingen heruntergeladen werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass mit diesem Antrag noch kein Anspruch auf Notbetreuung verbunden ist.

Aufgrund der möglichen Betreuungskapazitäten erfolgt die Aufnahme zunächst nur vorläufig. Die Stadt Trossingen entscheidet dann letztlich über die endgültige Aufnahme. Bitte beachten Sie die Vorrangregelung (siehe oben).

Für alle in die Notbetreuung aufgenommenen Schülerinnen und Schüler besteht verbindliche Anwesenheitspflicht zu den jeweils angemeldeten Zeiten.

Es werden nur vollständige Anträge bearbeitet. Diese beinhalten den Antrag auf erweiterte Notbetreuung (neueste Fassung) und die Bescheinigung des Arbeitgebers beider Erziehungsberechtigten bzw. von der oder dem Alleinerziehenden. Die Anträge müssen bis spätestens Dienstag der Vorwoche eingegangen sein.

Auskünfte über die Notbetreuung erhalten Sie morgens von 8.00 bis 12.00 Uhr in der Schule telefonisch über die Nummer 07425/25-366.

Anlage: Kritische Infrastruktur:

Zur kritischen Infrastruktur zählen insbesondere

- die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
- die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
- die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
- Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen, soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
- Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz, sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind
- Rundfunk und Presse,
- Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
- die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
- das Bestattungswesen.